Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7278**

17. Wahlperiode 05. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/6455 –

Ausgrenzung stoppen – Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Bildungs- und Teilhabepaket einbeziehen

A. Problem

Bisher haben Kinder im Bezug nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung auf, dies zu ändern.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 17/6455 abzulehnen.

Berlin, den 28. September 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping Vorsitzende	**Dr. Peter Tauber** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Peter Tauber

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/6455** ist in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller machen geltend, dass für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG nach einer Bezugsdauer von 48 Monaten das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzuwenden sei. Diese Kinder hätten daher bereits derzeit einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII. Ein solcher Anspruch sei für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG bislang dagegen nicht vorgesehen.

Ob und inwieweit leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 3 AsylbLG Bildungs- und Teilhabeleistungen als „sonstige Leistungen“ unter Anwendung von § 6 Absatz 1 AsylbLG „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ erhalten könnten, sei fraglich und werde regional unterschiedlich praktiziert. Im Sinne der Gleichbehandlung sei eine umgehende gesetzliche Regelung notwendig.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss,** der **Haushaltsausschuss,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/6455 in ihren Sitzungen am 28. September 2011 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/6455 in seiner 75. Sitzung am 28. September 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf die eindeutige Zuständigkeit der Kommunen für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für die entsprechenden Finanzen. Der Bund habe lediglich die Zuständigkeit für die Rahmengesetzgebung. Daher liefen die Argumente der Opposition zugunsten des Antrags ins Leere. Zudem würden die Kommunen bereits seit Anfang des Jahres finanziell vom Bund erheblich entlastet. Dieses Geld könne u. a. auch für die Teilhabe von Flüchtlingskindern an Bildungsangeboten eingesetzt werden. Viele Kommunen setzten das Geld auch entsprechend ein.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass Flüchtlingskinder keinen Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets hätten. Rund 40 000 Kinder seien davon betroffen. Zur Lösung des Problems gebe es wegen der Zuständigkeit für die Rahmengesetzgebung des Asybewerberleistungsgesetzes einen klaren Auftrag an den Bund, da es im Interesse der betroffenen Kinder nicht ausreiche, darauf zu vertrauen, dass Kommunen und Landkreise von sich aus den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen eröffneten. Zudem seien die Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1993 nicht erhöht worden und lägen damit inzwischen rund 30 Prozent niedriger als die Regelsätze nach SGB II. Das verstoße gegen das Grundgesetz, die Kinderrechtskonvention und das Allgemeine Gleichstellungsgesetz.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes eindeutig bei den Bundesländern liege. Darüber hinaus habe die Fraktion der SPD erst vor wenigen Monaten zugestimmt, die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepakets in die Hände der Länder zu geben. An diese Zuständigkeiten müsse man sich nun auch halten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ermittelt und seit 1993 nicht erhöht worden seien. Das Asylbewerberleistungsgesetz sei grundsätzlich abzuschaffen. Unerträglich sei es auch, dass Kinder von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgeschlossen würden. Daher werde die Fraktion dem Antrag der Fraktion der SPD zustimmen. Das Grundrecht auf ein Existenzminimum gelte für alle. Darüber dürften die Bundesländer nicht im eigenen Ermessen entscheiden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte ihre Zustimmung zu dem Antrag. Es sei schlicht unverständlich, wenn Flüchtlingskindern Zuschüsse zu Klassenfahrten, zum Schulbedarf u. Ä. verweigert würden. Der Antrag decke mit seiner Forderung nach Gleichstellung von Flüchtlingskindern beim Zugang zu den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt nur das Minimum der notwendigen Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz ab. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum müsse darüber hinaus auf das gesamte Asylbewerberleistungsgesetz angewandt werden.

Berlin, den 28. September 2011

Dr. Peter Tauber
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333